



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per Mail: aoel@bafu.admin.ch

Bern, 4. September 2019

**Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der Städteverband begrüsst die Gesetzesänderung grundsätzlich, da sie Unklarheiten bereinigt und Zuständigkeiten benennt. Die Vorlage ist jedoch nicht in allen Punkten genügend präzise und nachvollziehbar. Deshalb beantragen wir folgende Änderungen:

- ▶ Im erläuternden Bericht ist nicht dargelegt, nach welchen Kriterien die Einstufung der Arten vorgenommen werden soll. Deshalb beantragt der Städteverband, dass als Grundlage für die Einstufung der Pflanzen die Schwarze Liste des nationalen Daten- und Informationszentrums der Schweizer Flora Info Flora dienen soll. Diese Liste beurteilt rein fachlich nach allen relevanten und nach wissenschaftlich abgestützten Kriterien das Invasions- und Schadenspotenzial gebietsfremder Pflanzen.
- ▶ Pflanzen, welche gemäss Schwarzer Liste als invasiv und schadenstiftend eingestuft wurden, sind mindestens der Kategorie C zuzuordnen. Damit werden sie aus dem Handel genommen und müssen mit dem Ziel Eindämmung bekämpft werden. Es ist zudem zu prüfen, ob nicht auch Arten, bei welchen erst ein Verdacht auf Schadensverursachung besteht, präventiv aus dem Handel genommen werden sollen.
- ▶ Die Einordnung der Arten in die Stufen soll regional erfolgen. Eine gesamtschweizerische Einteilung wird der realen Situation nicht gerecht, da die Regionen unterschiedlich betroffen sind.
- ▶ Die Verantwortung für die Bekämpfungsmassnahmen und die Aufteilung der Finanzierung sind bei Organismen der Stufe D2 zu wenig transparent dargelegt. Es besteht dort Klärungsbedarf.



- ▶ Es sollen bei der Einteilung der Arten in das Stufenkonzept und der Definition der Bekämpfungsmassnahmen nicht nur die Kantone, sondern auch die Gemeinden und insbesondere die grössten Städte beigezogen werden. Sie sind von invasiven, gebietsfremden Arten am stärksten betroffen und haben die grössten Praxiserfahrungen in der Bekämpfung und Kommunikation.
- ▶ Zu regeln ist unseres Erachtens die Finanzierung des Vollzuges. Da invasive, gebietsfremde Pflanzen eine regionale beziehungsweise nationale Problematik darstellen, die Bekämpfung aber am effektivsten lokal durch die Städte und Gemeinden umgesetzt wird, ist die Finanzierung der Kontroll- und Vollzugsmassnahmen bundesrechtlich derart zu regeln, dass die anfallenden Kosten durch Bund und Kanton getragen werden.

Die Detailbemerkungen haben wir, wie gewünscht, im separaten Fragebogen zusammengefasst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

Geschäftsführer

Alex Bukowiecki
Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



4. September 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass eine Definition von «gebietsfremde Organismen» neu nun auch auf Gesetzes- und nicht lediglich auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV SR 814.911] festgehalten wird. Die Definition «Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann» ist unseres Erachtens nicht vollständig: Die invasiven gebietsfremden Organismen zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass ihre Ausbreitung schädlich ist, sondern dass sie tatsächlich auch ein Potenzial zur starken Ausbreitung haben. Gemäss Art. 29^fbis E-USG sollen daher auch beim Erlass von Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen insbesondere das Schadenspotenzial und die Verbreitungsfähigkeit der Organismen berücksichtigt werden.

Nicht nur die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung können durch invasive gebietsfremde Organismen beeinträchtigt werden, sondern auch Menschen, Tiere und die Umwelt generell. Die Asiatische Tigermücke z.B. kann den Menschen durch ihre Lästigkeit stark beeinträchtigen, und sogar gefährden, wenn sie mit Viren infiziert ist.

1. Antrag: Textänderung: [...] oder angenommen werden muss, dass sie sich stark ausbreiten können und dass deren Ausbreitung [...] den Menschen, die Tiere oder die Umwelt erheblich beeinträchtigen oder gefährden kann.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^fbis Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^{bis} Abs. 1

Es ist sinnvoll, wenn die Problematik invasiver gebietsfremder Organismen schweizweit angegangen und koordiniert wird. Auch die starke Rolle des Bundes wird begrüsst. Deshalb begrüssen wir grundsätzlich diese Bestimmung, welche den Bund verpflichtet, im Rahmen einer risikobasierten Priorisierung Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung usw. zu erlassen.

Da für den Grossteil des Vollzugs der Vorschriften und Massnahmen nach Art. 29^{bis} Abs. 1 und 2 E-USG die Kantone zuständig sind, ist es zunächst aber unerlässlich, dass die Kantone bei der generellen Festlegung der Vorschriften und Massnahmen aktiv einbezogen werden (siehe auch die Bemerkungen zu Kap. 1 der Botschaft). Da aber auch die Gemeinden und insbesondere die grösseren Städte von invasiven Organismen am stärksten betroffen sind, tragen sie als Ausbreitungszentren grosse Verantwortung und haben bereits viel Erfahrung in der Bekämpfung. Die Koordination ist zwingend so auszurichten, dass Kantonen und Gemeinden ein möglichst praktikabler Handlungsspielraum zugewiesen wird.

Darüber hinaus ist die Verbreitung der Organismen jedoch nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

2. Antrag: Textänderung: *Der Bundesrat erlässt unter Einbezug der Kantone sowie der Städte und Gemeinden [...]*

Ferner erscheint in diesem Absatz, das vorgeschlagene Stufenmodell grundsätzlich sinnvoll, überzeugt jedoch noch nicht.

Als Grundlage der Einstufung bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen.

Wird eine Art nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft, ist sie zwingend mindestens in die Kategorie C zu stellen, damit Inverkehrbringen und Umgang nicht zugelassen sind.

So ist bspw. *Prunus laurocerasus* der Kategorie C zuzuordnen. In städtischen Gärten ist er so stark verbreitet, dass Städte unweigerlich zu Ausbreitungszentren auf Kosten der benachbarten Wälder werden. Wo der Kirschlorbeer aufwendig wieder entfernt werden muss. Vorschriften zum Umgang (z.B. Entfernen von Samenständen) werden nur im besten Fall konsequent umgesetzt; ihr Vollzug ist nicht kontrollierbar; sie sind schlicht wirkungslos. Deshalb konsequent Arten der Schwarzen Liste in mindestens Stufe C stellen.

Der Kategorie B können allenfalls die Arten der Watch-Liste zugewiesen werden, bei welchen der Schaden noch nicht erwiesen ist.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Welche Massnahmen für welche invasiven gebietsfremden Organismen zu ergreifen sind, soll in den Listen im Anhang der Freisetzungsverordnung bzw. in den weiteren Erlassen wie der Jagdverordnung (JSV) und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) festgelegt werden.

Sinnvoll und zweckmässig sind überdies Vollzugshilfen in Form einer allgemeinen Grundlage und zu den zugehörigen artspezifischen Modulen. Dies erleichtert den Vollzug und die Nachvollziehbarkeit für die Kantone, Gemeinden und weitere Anwender erheblich. Beispielhaft erwähnt sei hier die Vollzugshilfe Waldschutz.

In vorliegendem Zusammenhang möchten wir zudem daran erinnern, dass bei den jeweiligen Fachstellen der Tierschutz einen hohen Stellenwert hat. Demnach sind bei der Bekämpfung/Vernichtung invasiver Arten die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung wichtige Voraussetzungen beim Vollzug. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den

Bund, in den Vollzugshilfen auch entsprechende praxistaugliche Methoden zu definieren.

Die Massnahmen sind sinnvoll, wenig überzeugend ist hingegen, dass diese gemäss Bericht nur für Arten der Stufen D1 und D2 angewandt werden sollen. Es ist nicht plausibel, dass für Arten der Stufe C, also Arten, die nachweislich Schadenspotential und eine hohe Ausbreitungsdynamik haben und mit denen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, keine Grenzkontrollen durchgeführt werden. Dies obwohl zahlreiche der potentiellen C-Arten im Internethandel erhältlich sind. Die Massnahme soll daher auch auf Arten der Stufe C ausgeweitet werden.

Es ist unklar, wer die erforderlichen Massnahmen ergreift und wie gewährleistet werden kann, dass diese ohne Verzögerung durch die Ämter umgesetzt werden. An dieser Stelle sollten Notfalldispositive verlangt werden. Beispielsweise gibt es in der Schweiz kein für die Bekämpfung von adulten Mücken im Freien zugelassenes Insektizid, d.h. wenn eine mit dem Dengue-, Chikungungya- oder Zika-Virus infizierte Person aus dem Ausland in die Schweiz zurück kehrt an einen Ort, wo Tigermücken vorhanden sind, müssten diese adulten Mücken rasch bekämpft werden können. Die wirksamsten Mittel, die an den Blattunterseiten haften bleiben, wo die Tigermücke sitzt, und die die Pflanze nicht schädigen, sind als Pflanzenschutzmittel eingestuft.

Bei einem 2018 entdeckten Vorkommen von Bodentermiten für die in der Schweiz noch kein Köder zugelassen ist, dauerte die Beschaffung einer Ausnahmegewilligung für ein im Mittelmeerraum schon zugelassenes Produkt (Köderstationen) ziemlich lang. Diese Ausnahmegewilligung gilt zudem nur für eine beschränkte Zeit. Die Tilgung von Bodentermiten kann aber, je nach Grösse des Befalls, über mehrere Jahre dauern und nach der Tilgung müssen die Köderstationen weiterhin als Monitoring eingesetzt werden können.

In diesen Punkten besteht dringender Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf deckt sich mit dem Hinweis unter dem vorhergehenden Punkt die Prävention nicht oder wenig befälliger Gebiete zwingend prioritär zu berücksichtigen.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist grundsätzlich sinnvoll. Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint jedoch umständlich. Es ist unklar, wer die erforderlichen Massnahmen ergreift und wie gewährleistet werden kann, dass diese ohne Verzögerung über den Weg durch die Ämter umgesetzt werden. An dieser Stelle sollten Notfalldispositive verlangt werden.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Zunächst ist der Unterschied zwischen Unterhaltungspflicht und Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Eindämmung wenig einsichtig, weshalb wir beantragen, den Unterhalt der Bekämpfung mit Ziel Eindämmung gleichzusetzen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Eine grundeigentümergebundene Unterhalts- /Bekämpfungspflicht ist wichtig und wird im Grundsatz unterstützt. Die Unterhaltungspflicht für Eigentümer grosser Grundstücke mit sehr starkem Befall kann jedoch unverhältnismässig sein. Bund und Kantone sollen deshalb in einer Übergangszeit, bis die Bestände minimiert sind, Unterstützungsbeiträge leisten.

Im Fall von invasiven gebietsfremden Insekten muss die Unterhaltungspflicht **zwingend auch im Siedlungsraum** gelten, da sich invasive gebietsfremde Insekten häufig im Siedlungsraum verbreiten.

Bei den Pflanzen sind alle Arten der Schwarzen Liste mindestens der Kategorie C zuzuordnen. Sie unterliegen damit alle ebenfalls der Unterhalts- / Bekämpfungspflicht mit Ziel Eindämmung.

Wir begrüssen explizit die gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen bei privaten Grundeigentümern oder Anlagebesitzern, weil dadurch beispielsweise auch Bootsbesitzer verpflichtet werden könnten, ihre Boote vor deren Einwassern in ein anderes Gewässer von anhaftenden, invasiven Organismen zu reinigen, um die Verschleppung von Schwarzmeergrundeln oder wirbelloser Taxa zu verhindern. Ein weiteres mögliches Anwendungsbeispiel wäre, dass Anlagenbetreiber von Gewerbebetrieben mit einer Offenlagerung von Material resp. Gebinden, die potentielle Brutstätten von Tigermücken darstellen, zur Überdeckung entsprechender Nutzungen verpflichtet werden können.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine klar definierte Bekämpfungspflicht ist die Basis für die erfolgreiche Eindämmung/Tilgung der Arten. Genauer zu definieren sind die Befallszonen. Es ist nicht formuliert, welche Stellen zur Abgrenzung beigezogen werden und wer die Finanzierung trägt.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^f^{bis} Abs. 3

Für den Grossteil des Vollzugs der Vorschriften und Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} Abs. 1 und 2 E-USG sind die Kantone zuständig. Es ist daher unerlässlich, dass die Kantone auf regionale oder kantonale Besonderheiten gezielt reagieren und zusätzliche Massnahmen ergreifen können. Ebenso müssen die Kantone die Möglichkeit haben, Priorisierungen vorzunehmen. Die Massnahmen müssen mit anderen Worten nach einer Güterabwägung mit den jeweiligen betroffenen Kantonen zusammen festgelegt werden. Regionale Besonderheiten müssen berücksichtigt und mit Städten und Gemeinden Rücksprache genommen werden. Darüber hinaus ist die lokale Schadenswirkung bei der Wahl der Massnahmen zu berücksichtigen.

3. Antrag: Textergänzung: [...] und koordiniert sie in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung kantonaler oder regionaler Besonderheiten insbesondere auch unter Einbezug der Städte und Gemeinden.

Die Organisation und Zuständigkeiten müssen besser geklärt und sinnvoll zugeordnet werden. Insbesondere bei der Stufe D2, bei den Befallszonen sind sowohl Finanzierung wie auch Zuständigkeiten zu wenig klar ausgewiesen.

Es ist ein weiterer Punkt e aufzunehmen: Pflanz-/ Inverkehrbringungs-Verbot. Dies muss explizit als eigener Punkt aufgeführt sein (und nicht nur im Rahmen des Stufenkonzeptes). Im Sinne der Prävention, bzw. Vermeidung weiterer Kosten und der verständlichen Kommunikation sind zwingend alle Arten der Schwarzen Liste aus dem Handel zu nehmen und ein bundesrechtliches Pflanzverbot auszusprechen. Kantone und Gemeinden brauchen Handlungsspielraum, um in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten optimal zu funktionieren. Der Bund soll dazu die nationale Strategie vorgeben, Leitlinien setzen und Mindeststandard die von den Kantonen und Gemeinden einzuhalten sind. Die Neobiotabekämpfung ist in vielen Fällen kaum vom normalen Unterhalt abzugrenzen. Im Idealfall geht die Bekämpfung mit dem Unterhalt Hand in Hand. Klar ist, dass die Bewerkstellung dieser Herausforderung Geld kosten wird. Die Erfahrungen mit der freiwilligen Branchenvereinbarung betreffend des Verkaufsverzichtes von *Ailanthus altissima*, *Lonicera henryi* und weiteren Arten zeigen, dass die produzierende Branche bis zu fünf Jahre Übergangsfrist einfordert, da in die Pflanzenproduktion bereits Geld investiert wurde. In dem Fall muss der Bund die Möglichkeit prüfen, ausgewählte Pflanzenbestände für die bereits Abnahmeverträge und Produktionen vorliegen, präventiv aufzukaufen, um so zeitnah zu verhindern, dass diese bekannten problematischen Arten weiterhin verkauft und eingesetzt werden. Im Falle von invasiven gebietsfremden Insekten ist die Bekämpfungspflicht sehr zu begrüssen. Dies vor allem in Anbetracht der verbesserten Chance zeitnah auf ein neues Vorkommen reagieren zu können. Die Gemeinden müssen gezielt unterstützt werden, da sie die Bekämpfungspflicht gegenüber den Grundeigentümern durchsetzen müssen. Diese Aufgabe erfordert juristische und biologische Kenntnisse und Ressourcen, die nur in wenigen städtischen Gemeinden überhaupt vorhanden sind. Ausserdem müsste die Bekämpfungspflicht auch für ausgewählte, noch nicht in der Schweiz nachgewiesene Arten gelten, bei denen mit höchster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass sie zeitnah auftauchen und ein entsprechendes Schadpotenzial aufweisen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir erachten es als sinnvoll, dass gemäss Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG der Erlass und die Anpassung der Artenlisten dem UVEK übertragen werden kann, womit eine zeitnahe Aktualisierung der Organismenlisten möglich ist. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir, dass es dem BAFU mit einer Amtsverordnung ermöglicht werden soll, in dringenden Fällen rasch auf neueste aus dem Inland und Ausland gewonnene Erkenntnisse zu reagieren und befristete zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Vorbemerkung:

Aus Sicht Städteverband ist die mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vorgesehene, umfassendere Regelung der Neobiotaproblematik sehr zu begrüssen. Die Vorlage setzt aus unserer Sicht am richtigen Ort an, ist jedoch z.T. noch zu vage.

Es ist insbesondere nicht gewährleistet, dass die Erfahrungen aus der Praxis (wie bekämpft man am besten, wie muss man kommunizieren, wie und wie weit lassen sich Freiwillige einbinden...) angemessen berücksichtigt werden. Der Städteverband ersucht deshalb den Bund dringend bei allen weiteren Schritten, neben den Kantonen auch die Gemeinden, insbesondere die grösseren

Städte einzubeziehen, da sie seit langem direkt und stark von Neobiota betroffen sind (Ausbreitungszentren) und oft auch viel Erfahrung im Umgang damit haben (z.B. Einsatz von Freiwilligen, Kommunikation).

Kap. 1.1.1, S. 5

Erster Abschnitt

Im zweiten Satz werden Einschleppungswege aufgeführt (bspw. mittels Gegenständen natürlichen Ursprungs...). Nicht erwähnt sind Verpackungsmaterialien, die z.B. bei der Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfers relevant waren. Die Aufzählung sollte ergänzt werden.

Zweiter Abschnitt

Im ersten Satz sind nur Nutztiere (sowie Mensch und Pflanzen) aufgeführt. Die Fauna allgemein ist nicht genannt, kann aber durch invasive gebietsfremde Organismen auch beeinträchtigt werden.

Im Satz „Die jährlichen Kosten werden im EU-Raum [...]“ ist unklar, welche Kosten gemeint sind.

4. Antrag: Textergänzung: [...] *Steine, Tontöpfe sowie Verpackungsmaterialien [etc.].*

5. Antrag: Textänderung: [...] *von Mensch, Nutzier Tier und Pflanzen [...].*

6. Antrag: Es sollte ausformuliert werden, welche Kosten gemeint sind (Schäden, Bekämpfung oder gesamthafte Kosten).

Kap. 1.4, S. 8 ff.

Grundsätzlich begrüsst der Städteverband die Neuregelung. Die Konsequenzen sind aufgrund der Vorlage jedoch kaum abschätzbar. Entscheidend wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sein. Dabei wird es insbesondere auch um die Einstufung bzw. die Kriterien für die Einstufung der Organismen in die unterschiedlichen Gefährdungskategorien des Stufenkonzeptes sowie die Ausgestaltung der möglichen Massnahmen gehen.

Es gibt regionale naturräumliche Unterschiede und Unterschiede aufgrund der bisherigen Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten. Es muss daher möglich sein, regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Da die Kantone für die Umsetzung und Überwachung von Massnahmen auf ihrem Kantonsgebiet verantwortlich sind, sind sie bei der Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie einzubeziehen. Zudem sind den Kantonen die notwendigen Freiräume einzuräumen, damit sie in dringenden Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug rasch auf neue Situationen reagieren können.

Der frühzeitige und laufende Einbezug der Kantone in die Festlegung dieser Aspekte ist daher zwingend erforderlich (siehe Antrag 2).

Kap. 1.9.2, S. 14

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 14 festgehalten, dass das Stufenkonzept der *Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten* (BAFU, 18. Mai 2018) in der Freisetzungsverordnung konkretisiert werden soll. Dieses Stufenkonzept widerspiegelt sich in Artikel 29^{bis} Absatz 1 zweiter Satzteil E-USG. Details sind noch nicht definiert, sind aber entscheidend für den massvollen und verhältnismässigen Vollzug (siehe oben). Die Kriterien für die Einstufung in die vier vorgesehenen Stufen bzw. Gefährdungskategorien sowie das, was als *Beeinträchtigung* und als *Gefährdung* eingestuft wird, sind genauer zu definieren. Das Kriterium der Beeinträchtigung bezieht sich gemäss dem erläuternden Bericht nur auf die biologische Vielfalt, nicht jedoch auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt im Allgemeinen. So kann z.B. die Asiatische Tigermücke den Menschen aufgrund ihrer Lästigkeit stark beeinträchtigen und wäre somit von der Bekämpfungsstrategie ausgenommen, da noch keine direkte Gefährdung besteht, solange sie nicht mit gefährlichen Viren infiziert ist. Zudem werden in der Strategie beim Stufenkonzept Vektoren von Erregern humaner oder tierischer Krankheiten nicht erwähnt.

Zur Ausformulierung des Stufenkonzeptes sind aus unserer Sicht folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich:

- Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien.
- Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden.

- Die Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen nicht plausibel. Ihre Einhaltung wird weder durchsetzbar noch kontrollierbar sein. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn.
- Es ist nicht nachvollziehbar, was der Unterschied zwischen Unterhaltspflicht und Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Eindämmung sein soll. Die Unterhaltspflicht ist der Bekämpfungspflicht mit Ziel Eindämmung gleichzusetzen.
- Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach den Schäden, die sie dort verursachen.

7. Antrag: Die Begriffe *Beeinträchtigung* und *Gefährdung* sind in der Freisetzungsverordnung genauer zu definieren. Für die Einstufung der Organismen in die Kategorien sollten Kriterien definiert werden. Dabei sollten auch die Eigenschaften von invasiven, gebietsfremden Organismen aufgrund ihrer Lästigkeit und als Vektor übertragbarer Krankheiten grundsätzlich bei der Einstufung in die Kategorien berücksichtigt werden. Im Weiteren ist das Stufenkonzept der Strategie mit anderen fachspezifischen Konzepten wie etwa dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 29f^{bis} Absatz 2 ist ein weiterer Punkt aufzunehmen, welche explizit das Inverkehrbringen behandelt. Es reicht nicht, den Handel unter dem Stufenmodell abzuhandeln. Es ist eine wichtige präventive Massnahme und hat starke Signalwirkung auf Bevölkerung und Planungsfachleute. Es sollen alle Arten der Stufen D1, D2 und C (evtl. auch B) aus dem Handel genommen werden. Zudem soll ein generelles Pflanzverbot für alle Pflanzenarten der Schwarzen Liste gelten (analog, wie heute in manchen Kantonen ein Pflanzverbot aus Sicht Feuerbrandgefahr für einige Rosaceae besteht). Ferner verweisen wir auf unsere Bemerkungen unter Ziff. 1. «Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes» aufgeführt.

Kap. 3 Auswirkungen

Der Städteverband unterstützt die Haltung, dass die Unterhalts-/Bekämpfungskosten der Stufe C-Arten in der Regel vom Grundbesitzer getragen werden müssen. Aus finanziellen Gründen (Prävention, verständliche Kommunikation) sind alle gebietsfremden Arten, welche sich im Inland oder benachbarten Ausland invasiv verhalten und Schäden verursachen, sofort aus dem Handel zu nehmen, bzw. ein Pflanz-/Inverkehrbringungs-Verbot auszusprechen. Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität gehen. Der Städteverband sorgt sich grundsätzlich bezüglich der praktischen Umsetzung und Finanzierung und erachtet die geschätzten finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der Vorlage als zu tief angesetzt. Die Einführung einer Tilgungs-, Bekämpfung-, Unterhalts- und Meldepflicht dürfte bei Kantonen und Gemeinden zu einem massiven Mehraufwand führen. Zusätzlich kommt der Aufwand für die Überwachung der Umsetzung dieser Massnahmen bei Privaten dazu. Damit die Kantone und Gemeinden diesen massiven Mehraufwand annähernd leisten können, müssen die geforderten Massnahmen vom Bund (beispielsweise durch Programmvereinbarungen) deutlich und langfristig finanziell unterstützt werden. Daher sind Modelle für die Finanzierung der Massnahmen zu prüfen, d.h. es ist eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen. Insbesondere bei den Neophyten zeigte sich, dass je häufiger eine gebietsfremde Art eingeführt und freigesetzt wird, umso grösser die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese später invasiv wird. Es ist schliesslich nicht ausreichend geklärt, wie der Kostenteiler bei Massnahmen auf Privatgrundstücken aussehen wird.

8. Antrag: Gestützt auf das 6. Kapitel des Umweltschutzgesetzes ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf alle winterharten gebietsfremden Pflanzen zu prüfen.

9. Antrag: Es ist eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend. Sie ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen